

(Wasserwirtschaftsverband.) In der Vollversammlung des Wasserwirtschaftsverbandes der österreichischen Industrie vom 1. d. wurde eine Expertise über die durch den Dammbreach der Talsperre an der Desse geschaffene Sachlage abgehalten, welche ein Referat von Dr. Heinrich Schreiber eingeleitet hat. Mit der Ruhbarmachung der Talsperren für die industrielle Verwertung der Wasserkräfte sind die technisch-wirtschaftlichen und rechtlichen Relationen dieser Wasserbauten beträchtlich gewachsen. Das geltende, auf die Siebzigerjahre zurückreichende Wassergesetz hat füglich hierauf keinen Bedacht genommen, allein auch die im Entwurf vorbereitete Wasserrechtsnovelle vermag nicht, diese Lücke ausreichend auszufüllen, weil auch sie den spezifischen Verhältnissen dieser Wasserwerke nicht genügend Rechnung trägt oder eigentlich weil das Gesetz allein ihnen nicht vollends genügen kann. Zudem hat das neue Recht die scharfe Unternehmerhaftung rezipiert, welche die Haftpflicht auch für unverschuldetes Verhalten und selbst bei solchen Schäden begründet, die auf die befügte Einhaltung der Konsensbedingungen zurückzuführen sind. Ueberdies kann den genossenschaftlichen Gebilden, in deren Form die Errichtung der Talsperren mit ihrem gewaltigen Investitionsbedarf wohl allein realisierbar ist, der Zwangscharakter aufgeprägt werden. Das Korollar für diese Strenge und Notigung geht dem Gesetze ab; es würde nebst der peinlichen Aufsicht und Prävention in dem obligatorischen Versicherungsschutz gegen Schaden und Schadenshaftung aller Beteiligten bestehen, zu denen aber nicht allein die von einer Gefährdung bedrohten Anlieger, sondern auch die Werksunternehmung und ihre Teilhaber selbst zu zählen sind. Mit der Vertrauensseligkeit der Interessenten auf die Bewährung der Bauwerke und ihrer auf den Wasserschutz gerichteten Zweckbestimmung ist den Anforderungen nicht gedient; sie verlangen auch einen Versicherungszwang, der freilich selbst im Wege der gesetzlichen Norm insofern verjagt, als nicht, sei es staatlich oder erwerbsgemäß, eine Institution, welche solche Risiken obligatorisch zu übernehmen hat, zu Gebote steht. Die Frage der Talsperre ist mithin nicht in letzter Linie ein versicherungstechnisches Problem.